



Satzung

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Grundschule Nauort“. Er hat seinen Sitz in Nauort.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Unmittelbarer und ausschließlicher Zweck des Vereins ist die unentgeltliche Förderung der Grundschule Nauort und ihrer Schüler, insbesondere in finanzieller und kultureller Hinsicht.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich erklärt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt erklärt,
- mit dem Tode des Mitglieds,
- wenn der Vorstand mit 2/3-Mehrheit den Ausschluss beschließt, weil das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
- wenn das Mitglied mit wenigstens zwei Jahresmindestbeiträgen im Rückstand ist.



Satzung

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jedem Mitglied selbst überlassen. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mindestbeitrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus:

- (a) der/dem Vorsitzenden,
- (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) drei weiteren Mitgliedern (Kassenwart/in, Schriftführer/in, stellvertende/rSchriftführer/in),
- (d) Mitglieder Kraft Amtes (Schulleiter/in, Schulleiternsprecher/in).

Der Vorstand (a), (b) und (c) wird jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch auch noch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Gerichtlich und außergerichtliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand beschließt insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel entsprechend dem Vereinszweck und hat der jährlichen Mitgliederversammlung darüber mündlich Bericht zu erstatten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstandssitzung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden von der/dem Vorsitzenden, wenn sie/er verhindert ist, von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; darunter muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.



Satzung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Prüfung der Kasse

Die Prüfung der Kasse ist jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorzunehmen.

Über die erfolgte Prüfung haben diese in der nachfolgenden Mitgliederversammlung mündlich Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei einer solchen Beschlussfassung müssen 3/4 aller Mitglieder erschienen sein. Andernfalls ist die Versammlung nicht beschlussfähig.

Tritt eine solche Beschlussunfähigkeit ein, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, vorausgesetzt, dass in der Einladung darauf hingewiesen ist.

Zur Änderung der Satzung genügt die 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.



Satzung

§ 15 Protokoll der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen geht auf die Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Grundschule Nauort zu verwenden.

Nauort, den 23. April 2009